

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet**

„Büsenbachtal und Wörmer Wälder“

**in den Gemeinden Handeloh und Tostedt
der Samtgemeinde Tostedt**

vom 11. Juni 2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Büsenbachtal und Wörmer Wälder“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemarkung Handeloh der Gemeinde Handeloh und der Gemarkung Todtglüsing in der Gemeinde Tostedt in der Samtgemeinde Tostedt.

Das Gebiet umfasst das Heidetal des Büsenbachs sowie angrenzende oder benachbarte Waldareale.

Hervorzuheben sind die naturnahen, weitgehend unverbauten Bachläufe von Büsenbach und Kaiserbach einschließlich ihrer Quellen bis zur natürlichen Bachschwinde in einem vielfältig strukturierten, reliefreichen, offenen bis halboffenen Talraum am Rand der Lohberge als Reste einer ehemals großräumigen historischen Heidelandschaft sowie Teilareale der „Wörmer Wälder“, unter anderem als bedeutsame Relikte historischer Waldnutzungsformen von überregionaler Bedeutung.

Das besonders vielfältige, zum Teil authentisch erhaltene Mosaik charakteristischer Strukturen einer alten, kulturhistorisch herausragenden Heide- und Waldlandschaft kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Büsenbachtals und der Wörmer Wälder.

Das Gebiet hat eine traditionsreiche hohe bis sehr hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung und ist aufgrund der besonders artenreichen und hoch spezialisierten Flora und Fauna sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen im Landkreis Harburg ein Schutzgebiet von höchstem Rang.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Es gilt, sofern

vorhanden, die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (ebenfalls Anlage 1).

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Handeloh, der Gemeinde Tostedt und dem Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 222 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten im „Büsenbachtal“ und in den angrenzenden „Wörmer Wäldern“ als kleinflächige Landschaftsausschnitte einer ehemals großräumigen historisch gewachsenen Kulturlandschaft.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der weitgehend naturnahen Gewässerläufe von „Büsenbach“ und „Kaiserbach“ von den Quellregionen bis zur gemeinsamen Bachschwinde mit standorttypischem Wasserhaushalt sowie in Abschnitten gewässerbegleitenden Moor- und Bruchwäldern, Stillgewässern (z.B. „Feenteiche“), Gebüsch, Sumpf-, Moor- und Heidevegetation, u.a. als Lebensraum von Ringelnatter, Bergmolch und Grasfrosch,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von ausgedehnten überwiegend offenen bis halboffenen, strukturreichen, trockenen bis feuchten Zwergstrauchheiden aller Altersphasen mit eingestreuten Mager- und Borstgrasrasen sowie Offensandflächen, markanten Wacholderbeständen, sonstigen standortheimischen Solitärgehölzen und Gehölzgruppen und fließenden strukturreichen Übergängen in benachbarte Waldareale u.a. als Lebensraum von Kreuzotter, Schlingnatter, Zaun- und Waldeidechse, Heidelerche und Baumpieper,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von standortheimischen Laubwäldern, insbesondere auf alten Waldstandorten u.a. mit historischen Waldnutzungsformen, hohem Strukturreichtum, überdurchschnittlichem Anteil an Tot- und Altholz, Habitatbäumen u.a. als Lebensraum von Waldfledermaus- und Spechtarten sowie insbesondere auf Totholz angewiesene Insektenarten,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Büsenbachtals und der Wörmer Wälder als relikartige Ausschnitte eines kulturhistorischen besonders wertvollen Landschaftsraumes der Nordheide in deutlicher Anlehnung an das historisch überlieferte Landschafts- und Erscheinungsbild, u.a. mit seinen charakteristischen Elementen wie, z.B. Sandwegen, Grenzwällen, Erosionsrinnen, Gräben und Gewässern als Gebiet für ruhige landschaftsbezogenen Naherholung,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG, auch im Hinblick auf die natur- und landschaftsbezogene Erholungsfunktion und
 6. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. Die Durchführung regelmäßiger Heidepfllegemaßnahmen wie z.B. Entkusseln, Schoppeln oder Beweidung mit Schafen und Ziegen,
 2. die Pflege der vorhandenen Eichenbestände durch

- a) Entnahme von Buchen- und Fichtennaturverjüngung in lichten Eichenbeständen,
 - b) Bekämpfung der Späten Traubenkirsche auch außerhalb der Eichenwälder und
 - c) Förderung von stehendem und liegendem Tot- und Altholz sowie
3. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ganzjährig ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder brennende und glimmende Gegenstände wegzuworfen sowie in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober zu rauchen,
4. Wasserflächen und Bachläufe zu verändern,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. das Reiten außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Reitwege,
7. das Radfahren außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Wege,
8. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren. Dies gilt nicht für die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten einschließlich ihrer Gäste und Beauftragte der Siedlung „Am Pferdekopf“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Pferdekopf“ der Gemeinde Handeloh.
9. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
10. wildwachsende Pflanzen und Pilze zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
11. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. Drohnen und andere unbemannte Fluggeräte oder Luftfahrssysteme (wie z.B. Flugmodelle und Drachen) im NSG zu betreiben,
13. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

14. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 15. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen sowie die Errichtung von Informationstafeln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 17. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt und Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 18. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 19. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 20. Einzelbäume, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Nach § 4 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gelten die Verbote in den Absätzen 1 und 2 nicht für die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Ersatz von Förderbrunnen sowie Grundwassermessstellen einschließlich der erforderlichen Erschließung und Nebenanlagen wie Rohrleitungen und Kabel.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- e) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Film- und Fotoaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; unbeschränkt bleibt das Fotografieren und Filmen auf den Wegen,
3. das Betreten des Gebietes innerhalb der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten „**Grünflächen**“ zur ruhigen Erholung (z.B. zum Rasten, Picknicken o.ä.) jedoch ohne zu grillen oder offenes Feuer zu machen,
 4. die Durchführung von Veranstaltungen auf den Wegen zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen (z.B. Exkursionen, Wanderungen o.ä.),
 5. der naturverträgliche, nicht Freizeitwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. die Verlegung unterirdischer Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. schonende und fachgerechte Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Heideflächen in Form einer Schaf- und Ziegenbeweidung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch ohne Anlage von jagdlicher Einrichtungen und Flächen innerhalb des „Büsenbachtals“ (Gemarkung Handeloh, Flur 7, Flurstücke 1/70, 22/1, 22/2, 24/6, 24/7, 28/2, 28/4, 104/29 und 165/1).
 - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Waldflächen** soweit
 1. eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt und
 2. Kahlschläge nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.
 - (6) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sowie Maßnahmen zur Lehre und Umweltbildung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer auf ihren Grundstücken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen / Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Befreiung und der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.
- (2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen

oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Büsenbachtal“ im Landkreis Harburg vom 10. Mai 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Stück 20 vom 20. Mai 1939, S. 60) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 13. Juni 2024

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Remppe